

mehrern ganz gleichen Fällen einmal anders entschieden worden ist, als so, wie gegen die Gemeinde Propsthaida im administrativen Justizwege entschieden worden, und daß es bei der Entscheidung in der letzten Instanz geblieben ist, so lange kann ich auch eine authentische Interpretation des §. 31 des Gesetzes, das hier in Frage ist, oder eine ganz neue oder erläuternde gesetzliche Bestimmung nicht für nothwendig und angemessen erachten. Ich hätte geglaubt, daß über die Auslegung des angezogenen Paragraphen gar kein Zweifel stattfinden könnte, da der Wortlaut keinen Zweifel zuläßt, und man sich dann an die Worte im Gesetze selbst zu halten hat. Eine Ausnahme oder ein Vorbehalt ist bei dem Paragraphen nicht gemacht und kann auch nicht präsumirt werden; wenn eine Ausnahme in Bezug auf das, was vorher Rechtens gewesen ist, hätte stattfinden sollen, so mußte das ausdrücklich im Paragraphen bemerkt werden, und diejenigen, welche bei Berathung des Gesetzes concurrirt und dafür gestimmt haben, daß die beiden §§. 18 und 19 des Entwurfs in Wegfall gekommen sind, und der Zusatz im Paragraphen, nämlich der: „nach Erlassung des Gesetzes vorkommenden“, der damals beantragt worden ist, nicht hinzukomme, müssen auch jetzt für bekannt annehmen, daß eine Beschränkung oder Ausnahme bei §. 31 nicht angenommen werden könne, sondern daß sich nur an den Wortlaut des Paragraphen zu halten sei. Ich werde also vor der Hand gegen das Deputationsgutachten stimmen.

D. Großmann: Zur Erläuterung dessen, was Se. Excellenz vorhin bemerkte, muß ich mir erlauben beizufügen, daß es sich bei Rückmarsdorf nicht bloß um die Besetzungskosten handelt, sondern um die rechtliche Möglichkeit einer Ausschulung des durch Vertrag mit drei Gemeinden verbundenen Dorfes Kleinmiltitz. Dort wurde der Vertrag aufgelöst und nur die Verpflichtung zur Mitbezahlung der Besetzungskosten des Schuldienstes in Rückmarsdorf auf Kleinmiltitz überwiesen.

Präsident v. Carlwiz: Ich glaube dem Herrn Referenten das Schlußwort geben zu können.

Referent Graf Hohenthal-Püchau: Es haben sich so vielfach verschiedene Meinungen bei der Discussion kundgegeben, daß gerade die Deputation durch diese verschiedenen Meinungen ihre Rechtfertigung für den Schlußantrag finden wird. So viel ich die Ansichten, die sich in der Kammer kundgethan, erfaßt zu haben glaube, lassen sich dieselben auf drei zurückführen. Die erste geht dahin, die Observanzen, Verträge und rechtskräftige Entscheidungen aufrecht zu erhalten, während die zweite bloß streng selbstständige Verträge aufrecht erhalten wissen will und die dritte endlich, welche von dem hohen Cultusministerium ausgegangen ist, sämtliche Verträge, Observanzen und Herkommen durch den Paragraphen beseitigt wissen will. Daraus geht hervor, wie verschieden dieser Paragraph von Vielen verstanden wird. Wie dieses verschiedene Verständniß in der Praxis auch in einigen Fällen stattgefunden hat, haben wir ebenfalls gehört; also scheint mir der Schlußantrag der Deputation, die hohe Staats-

regierung auf die Dunkelheit des vorliegenden Paragraphen aufmerksam zu machen, und ohne im entferntesten festzustellen, welche Interpretation stattfinden soll, vollkommen gerechtfertigt, um so mehr, als einige Mitglieder in der Kammer eine sofortige Interpretation für nothwendig gehalten haben. Nun liegt der Deputationsantrag gerade in der Mitte, und ich verwende mich daher diesmal für die Annahme des Juste-milieu.

Präsident v. Carlwiz: Die Deputation wünscht also eine Erläuterung, aber keine sofortige; die Ansichten in der Kammer aber weichen nach verschiedenen Richtungen hin von der Deputation ab. Die Einen glauben, daß die Deputation zu viel, die Andern, daß sie zu wenig gethan habe. Mit andern Worten: ein Theil will gegen die Deputation stimmen, weil sie nicht eine sofortige Erläuterung beantragt hat, der andere Theil will gegen die Deputation stimmen, weil er überhaupt keine Erläuterung will, sondern den betreffenden Paragraphen des Gesetzes für klar hält. Es ist hierdurch das Deputationsgutachten in eine missliche Lage gesetzt; denn wenn sich diese zwei Parteien vereinigen, so könnte das Deputationsgutachten in den Fall kommen, aus ganz verschiedenen Gründen zu fallen. Indes, es liegt nicht in meiner Hand, dem entgegenzutreten; ich habe bloß eine Frage, nämlich die Frage auf das Deputationsgutachten zu stellen. Aber darauf aufmerksam machen muß ich, daß die ganz verschiedenen Ansichten in der Kammer das Deputationsgutachten gefährden, damit man sich zuvor das Schicksal vergegenwärtige, das eine solche Abstimmung dem Deputationsgutachten bereiten könne.

D. Großmann: Ich sollte doch meinen, daß zuvörderst eine Vorfrage gestellt werden könnte; denn materiell und im Wesentlichen bin ich mit dem Deputationsgutachten ganz einverstanden, das auch eine authentische Interpretation will. Sollte es nicht möglich sein, die Frage so zu stellen: „Findet die Kammer eine Erläuterung überhaupt nöthig“, und dann über das Zweite: „in welcher Art wünscht sie dieselbe?“

Präsident v. Carlwiz: Allerdings würde ich diese Frage so haben stellen können, wenn der Sprecher ein besonderes Amendement gestellt hätte. Da aber nur Ansichten ausgetauscht worden sind, und da kein Amendement gestellt worden ist, so geht das nicht füglich an. Ich gestehe, als Deputationsmitglied würde mir dies Auskunftsmittel sehr willkommen gewesen sein, aber nach der Landtagsordnung könnte man mir Einwendungen machen, wenn ich eine andere Frage, als die auf das bestimmte Deputationsgutachten stellte. Ich lasse es also darauf ankommen, ob es durchgehe oder falle. Das Deputationsgutachten lautet also: „Im Vereine mit der zweiten Kammer die hohe Staatsregierung auf diese Paragraphen, als einer Erläuterung bedürftend, aufmerksam zu machen und zu ersuchen, hierauf bei einer dereinstigen Vorlage, wodurch noch andere Bestimmungen des Parochialgesetzes erläutert würden, mit Rücksicht zu nehmen.“ Auf diese Frage über das Deputationsgutachten würde ich, da es sich um einen Bericht der dritten Deputation handelt, der